



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Gemeinde Dipperz
Am Dorfbrunnen 2
36160 Dipperz

Aktenzeichen	31.4/Hef - 61 d 06
Bearbeiter/in	Herr Möller
Durchwahl	06621 406-764
Fax	06621 406-706
E-Mail	rudolf.moeller@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 12.06.2017

Bauleitplanung der Gemeinde Dipperz;

hier: 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Sondergebiet Bio-Gästehof im OT Kohlgrund

Schreiben des Planungsbüros Carsten Wienröder vom 11.05.2017

Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher, alllastentechnischer und bodenschutzfachlicher Sicht Stellung:

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Der o. g. Bauleitplanung kann aus Sicht der von mir zu vertretenden Belangen hinsichtlich Oberirdischer Gewässer nicht zugestimmt werden.

Begründung:

Südöstlich entlang des beplanten Gebietes verläuft ein Gewässer ohne Namen (Gew. III. Ord.) in dessen Gewässerrandstreifen (10 m landseits der Böschungsoberkante) nach dem Hess. Wassergesetz (§ 23 HWG) keine neuen Bauflächen ausgewiesen werden dürfen.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Die in der o. a. Flächennutzungsplan-Änderung und im o. a. Bebauungsplan dargelegten Flächen liegen außerhalb von amtlich festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten. Zur Beurteilung von Festsetzungsvorgaben, die sich auf Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes (i. S. d. § 5 Wasserhaushaltsgesetz) beziehen, ist zuständigkeitshalber die untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Fulda im Verfahren zu beteiligen.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 06621 406-6.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Altlasten, Bodenschutz

Direkt im Planungsbereich sind mir weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG¹⁾ noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG²⁾) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine Vorgaben bzw. Einschränkungen.

Da das Planvorhaben in einem engen räumlichen Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung zu sehen ist und es sich um eine standortgebundene Nutzung handelt, werden die Ausführungen zum Schutzgut Boden im Umweltbericht hinsichtlich Umfang und Detailierungsgrad als ausreichend beurteilt.

Im Auftrag
gez. Möller

¹⁾ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Art.101 der Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1491)

²⁾ Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. I S. 338)